



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 2010

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203016	15. 9. 2010	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gestütendienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	512
20320	29. 8. 2010	Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	513
221	18. 8. 2010	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeiten der Studentenwerke	513
221	20. 9. 2010	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster – Anstalten des öffentlichen Rechts –	518
46	24. 8. 2010	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	513
7123	31. 8. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO)	513
74	27. 8. 2010	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung – DepStüVO –)	519
822	23. 1. 2008	Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ...	515
822	14. 7. 2010	1. Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Entschädigungsregelung – vom 23. Januar 2008	516
	1. 9. 2010	7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, im Gebiet der Stadt Petershagen	516
	1. 9. 2010	65. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Korschenbroich	516
	1. 9. 2010	13. Änderung des Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“, im Gebiet der Stadt Vlotho	517
	1. 9. 2010	10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, im Gebiet der Stadt Hückelhoven	517
	1. 9. 2010	19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Stadt Hürth	517

203016

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für
die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. September 2010

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1985 (GV. NRW. S. 488), geändert durch Artikel 45 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

(3) Zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes kann ein Beamter des einfachen Gestütdienstes zugelassen werden, wenn er

1. nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für den mittleren Gestütdienst geeignet ist,
2. eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt hat,
3. eine Prüfung zum Besamungswart bestanden hat und
4. ein Reit- oder Fahrerabzeichen erworben hat.

(4) Über Ausnahmen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Ministerium).“

2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einführungszeit dauert ein Jahr und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Sattelmeisterdienst | 7 Monate |
| 2. Futterdienst | 1 Monat |
| 3. Deckstelle, Besamungsstation, Veterinärgehilfe | 3 Monate |
| 4. Vorbereitung und Präsentation von Schaubildern | 1 Monat.“ |

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Beamten ist nach Beendigung der Einführungszeit von dem mit der Ausbildung Beauftragten ein Befähigungsbericht zu erstellen.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch -SGB IX- (Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001, BGBl. I S. 1046) sind Erleichterungen nach § 13 Absatz 2 und 3 Laufbahnverordnung zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Diese kann an mündlichen Prüfungen der betroffenen Personen beobachtend teilnehmen.“

6. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Verwaltungsdienstes“ die Wörter „oder einem vergleichbarem Tarifbeschäftigten“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden:

- aa) in Satz 1 die Wörter „an drei aufeinander folgenden Tagen“ gestrichen;
- bb) in Satz 2 die Wörter „Für jede Arbeit“ durch das Wort „Dafür“ ersetzt;
- cc) in Satz 3 die Buchstaben f und g aufgehoben und die bisherigen Buchstaben h bis j Buchstaben f bis h.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und erst am Prüfungstag in Gegenwart der Beamten zu öffnen.“

- c) In Absatz 3 werden

- aa) in Satz 1 die Wörter „den schriftlichen Arbeiten“ durch die Wörter „der schriftlichen Prüfung“ ersetzt und nach dem Wort „Beamter“ die Wörter „oder Tarifbeschäftigter“ angefügt;
- bb) in Satz 2 die Wörter „aufsichtführende Beamte“ durch das Wort „Aufsichtführende“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ ersetzt.

9. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
- b) In der neuen Nummer 1 wird die Angabe „50 v. H.“ durch die Angabe „60 v. H.“ ersetzt.

10. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

11. Anlagen

- a) In Anlage 1 werden die Nummern 2 und 6 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
- b) Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 2010

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

20320

Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung**Vom 29. August 2010**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2010 (GV. NRW. S. 411), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den allgemeinen Vertretern der in § 5 genannten Beamten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 66 2/3 v.H., den Beigeordneten und Landesräten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 1/3 v.H. der jeweiligen Beträge in § 5 gewährt.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 24. Juli 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 2010

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2010 S. 513

221

**Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeiten
der Studentenwerke****Vom 18. August 2010**

Auf Grund des § 1 Absatz 4 des Studentenwerksgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2004 (GV. NRW. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie im Benehmen mit der Fachhochschule für Gesundheitsberufe, der Fachhochschule Hamm-Lippstadt, der Fachhochschule Rhein-Waal und der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet verordnet:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 des Studentenwerksgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Studentenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,“.

2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. das Studentenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die

Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve und Kamp-Lintfort,“.

3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Studentenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet in Mülheim und Bottrop,“.

4. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. das Studentenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,“.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2010

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2010 S. 513

46

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages über
die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller
Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls
vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen Folter und andere
grausame, unmenschliche oder erniedrigende
Behandlung oder Strafe.**

Vom 24. August 2010

Nachdem am 9. August 2010 alle Ratifikationsurkunden bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt waren, tritt der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 11 am 1. September 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannerlore K r a f t

– GV. NRW. 2010 S. 513

7123

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Berufs-
bildungsgesetz (BBiG)
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im
Rahmen der Handwerksordnung (HwO)**

Vom 31. August 2010

Auf Grund

1. des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706),

2. der §§ 73 Absatz 2, 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
3. der §§ 22b Absatz 5, 23 Absatz 2, 24 Absatz 1 und 2, 42q Absatz 1, 124b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091),
4. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Arbeit zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „das Bergamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „deren Sitz“ durch die Wörter „deren Bezirk“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle

§ 5 a

Für die Ausbildungsberufe der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne des § 71 Absatz 8 Berufsbildungsgesetz.“

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe c und d, Nummer 5, Nummer 15 Buchstabe a und Buchstabe b, Nummer 16, Nummer 17 Buchstabe c wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ausbildungsbehörde“ das Semikolon und die Wörter „abweichend hiervon ist zuständige Stelle im Fachzweig Agrarordnungsverwaltung die obere Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Münster)“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „Gesundheit und“ gestrichen.
 - d) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „das Landesvermessungsamt“ gestrichen.
 - e) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „im Falle des §“ durch die Wörter „in den Fällen der §§“ ersetzt und vor der Angabe „40“ wird die Angabe „39,“ eingefügt.
 - f) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „39,“ gestrichen.
 - g) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das für die Flurbereinigung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - h) In Nummer 5 werden die Wörter „Kartograph und Kartographin“ durch die Wörter „Geomatiker und Geomatikerin“ ersetzt.
 - i) In Nummer 5 werden die Wörter „das Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierungen“ ersetzt.

j) Nummer 14 a wird aufgehoben.

k) In Nummer 15 Buchstabe c werden die Wörter „Gesundheit und“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt. Das Wort „Finanzministeriums“ wird durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt. Die Wörter „Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ werden durch die Wörter „für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt. Die Wörter „Ministeriums für Schule und Weiterbildung“ werden durch die Wörter „für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt. Die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ werden durch die Wörter „für Arbeit und Soziales zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird unter den Wörtern „des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums“(neu) die Wörter „des für Gesundheit und Pflege zuständigen Ministeriums“ eingefügt.
- c) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- d) Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben.
- e) Nummer 1 Buchstaben c und d werden die Nummern 1 Buchstaben b und c.
- f) In Nummer 1 Buchstabe b (neu) wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 4“ ersetzt.
- g) In Nummer 1 Buchstabe c (neu) wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.
- h) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) für Ausbildungsberufe bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und deren Verbänden, bei den Sparkassen sowie den Sparkassen und Giroverbänden sowie bei den Industrie- und Handelskammern die Industrie- und Handelskammer.“
- i) Nummer 2 Buchstabe c wird aufgehoben.
- j) In Nummer 4 werden die Wörter „Gesundheit und“ gestrichen.
6. In § 9 werden die Wörter „den Bergämtern“ durch die Wörter „der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 1 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

822

**Regelung der Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder der
Selbstverwaltungsorgane und der von den
Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Januar 2008

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) hat am 23. Januar 2008 aufgrund der §§ 10 Absatz 6, 13 Nummer 14 der Satzung in Verbindung mit § 41 SGB IV die folgende Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse – Entschädigungsregelung – beschlossen*:

*Soweit in der Entschädigungsregelung die männliche Sprachform verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst werden.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane einschließlich ihrer Ausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe dieser Entschädigungsregelung Erstattung der in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen.

(2) Auf die nach dieser Entschädigungsregelung zu erbringenden Leistungen werden vergleichbare Leistungen angerechnet, auf die gegen Dritte wegen der nach dieser Regelung zu entschädigenden Tätigkeit Ansprüche bestehen.

§ 2

Erstattung barer Auslagen

(1) Bei Reisen, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds von Selbstverwaltungsorganen oder Ausschüssen erforderlich sind oder die sonst auf Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans oder Ausschusses durchgeführt werden, erfolgt die Erstattung der baren Auslagen einschließlich der Nebenkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung, ferner nach Maßgabe der aufgrund des LRKG erlassenen, jeweils geltenden Rechtsverordnungen, sofern in den Absätzen 2 bis 4 nichts abweichendes geregelt ist.

(2) Soweit bare Auslagen nicht oder nur schwer nachweisbar sind, genügt die Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

(3) Sofern ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans oder eines von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschusses einen Personenkraftwagen benutzt und hierbei einen berufsmäßigen Kraftfahrer in Anspruch nimmt oder aufgrund körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird auch dem Kraftfahrer Tagegeld und bei mehrtägigen Dienstreisen Übernachtungskostenerstattung nach dem LRKG gewährt.

(4) Für Reisen werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten nach Maßgabe folgender Kriterien erstattet:

1. Die Nutzungskosten eines Kraftfahrzeuges werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 LRKG abgegolten.
2. Bei Flügen werden grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der Economy- (Touristen-)klasse als erforderliche Aufwendungen angesehen.
3. Bei Bahnfahrten werden erstattet:
 - a) Fahrscheine bis zur Höhe der ersten Klasse,
 - b) Aufpreise und Zuschläge für Züge,
 - c) Reservierungsentgelte,
 - d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flughafen sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Kosten werden ebenfalls erstattet.

§ 3

Ersatz des Verdienstaufalles

Der Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes und die Erstattung der den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Sozialversicherung richtet sich nach § 41 Absatz 2 SGB IV.

§ 4

Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

(1) Die Organmitglieder erhalten 52 Euro als Pauschbetrag für Zeitaufwand für jeden Kalendertag einer Sitzung der Organe oder ihrer Ausschüsse. Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung pro Tag wird der Pauschbetrag nur einmal gezahlt.

(2) Den Pauschbetrag nach Absatz 1 erhalten die Organmitglieder auch für die Teilnahme an Sitzungen, Verhandlungen, Besprechungen, Tagungen und Veranstaltungen sowie für sonstige Anlässe, wenn die Teilnahme auf einem besonderen Auftrag des Organs oder der Satzung beruht.

§ 5

Auslagen

Auslagen für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 6

**Pauschbetrag für Vorsitzende und stellvertretende
Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen**

(1) Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Organe der Unfallkasse und in besonderem Auftrag erhalten einen Monatspauschbetrag für Zeitaufwand

1. der Vorsitzende des Vorstandes 360 Euro
2. der Vorsitzende der Vertreterversammlung 100 Euro.

(2) Die Stellvertreter der nach Absatz 1 zu entschädigenden Vorsitzenden erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen monatlich drei Viertel des Pauschbetrages der jeweiligen Vorsitzenden.

(3) Die Pauschbeträge werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 7

Zahlweg

Die Zahlungen nach dieser Entschädigungsregelung erfolgen auf dem Überweisungsweg auf ein Konto bei einem Geldinstitut.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

Die Entschädigungsregelung ist nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.“

Vorgelegt vom Vorstand

Münster, den 9. Januar 2008

S z y c h

Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 23. Januar 2008

v o n L e n n e p

Vorsitzender

Genehmigung

Die vorstehende Entschädigungsregelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen – Außenstelle Essen – vom 17. April 2008 (VB1 – 3541.8.112) gemäß § 41 Absatz 4 SGB IV genehmigt.

– GV. NRW. 2010 S. 515

Ministerium für Arbeit, Integration
und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Friedrich

– GV. NRW. 2010 S. 516

822

**1. Nachtrag
zur Änderung der Regelung der Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder
der Selbstverwaltungsorgane und der von den
Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
– Entschädigungsregelung – vom 23. Januar 2008
Vom 14. Juli 2010**

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse NRW hat am 14. Juli 2010 aufgrund von § 13 Nummer 14 der Satzung der Unfallkasse NRW in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB IV auf Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse NRW vom 23. Juni 2010 den folgenden Beschluss zum 1. Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Entschädigungsregelung – vom 23. Januar 2008 gefasst.

„Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Vertreterversammlung in der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2008 (i. d. F. v. 18. Juni 2009)

1. bei § 4 Absatz 1 Satz 1 die Zahl „52“ durch die Zahl „62“;
2. bei § 6 Absatz 1 Nummer 1 die Zahl „360“ durch die Zahl „432“ und
3. bei § 6 Absatz 1 Nummer 2 die Zahl „100“ durch die Zahl „124“

zu ersetzen.

Die Vertreterversammlung beschließt das Inkrafttreten dieser Änderungen zum 1. August 2010.“

Vorgelegt vom Vorstand

Münster, den 23. Juni 2010

St u h l m a n n
Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 14. Juli 2010

L a u f
Vorsitzender

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 14. Juli 2010 beschlossene Fassung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird hiermit gem. § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Essen, den 2. September 2010

V B 1-3546.112

**7. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld,
im Gebiet der Stadt Petershagen**

Vom 1. September 2010

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2010 die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, im Gebiet der Stadt Petershagen beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold am 7. Juli 2010 – 322 – 30.14.02.08 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Petershagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 1. September 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 516

**65. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Korschenbroich**

Vom 1. September 2010

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die 65. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Stadt Korschenbroich (ASB Korschenbroich-West) beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf am 29. Juni 2010 – 322 – 30.15.02.58 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom

3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Korschenbroich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 1. September 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 516

**13. Änderung des Regionalplans
„Gebietsentwicklungsplan für den
Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“,
im Gebiet der Stadt Vlotho**

Vom 1. September 2010

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2010 die 13. Änderung des Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“, im Gebiet der Stadt Vlotho beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold am 29. Juni 2010 – 322 – 30.14.02.14 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Herford und der Stadt Vlotho zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 1. September 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 517

**10. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen,
im Gebiet der Stadt Hückelhoven**

Vom 1. September 2010

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2010 die 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, im Gebiet der Stadt Hückelhoven beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln am 5. Juli 2010 – 322 – 30.16.02.11 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Heinsberg und der Stadt Hückelhoven zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 1. September 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 517

**19. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln,
im Gebiet der Stadt Hürth**

Vom 1. September 2010

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2010 die 19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Stadt Hürth beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln am 5. Juli 2010 – 322 – 30.16.04.19 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Hürth zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 1. September 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2010 S. 517

221

**Anordnung
zur Änderung der
Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen
zu den Grundamtsbezeichnungen
für die Beamtinnen und Beamten
der Universitätskliniken Aachen, Bonn,
Düsseldorf, Essen, Köln und Münster
– Anstalten des öffentlichen Rechts –
Vom 20. September 2010**

Auf Grund der Vorbemerkung Nummer I.1 Absatz 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) – in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster – Anstalten des öffentlichen Rechts – vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 750), geändert durch Artikel 57 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 Satz 3 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 30. September 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2010

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2010 S. 517

74

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Selbstüberwachung von oberirdischen
Deponien
(Deponieselbstüberwachungsverordnung
– DepSüVO –)
vom 27. August 2010 *1**

Aufgrund des § 25 Absatz 4 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) sowie des § 31 in Verbindung mit § 25 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), wird verordnet:

§ 1

Vorlage von Unterlagen über die Selbstüberwachung

(1) Der Deponiebetreiber hat die für seine Jahresberichts-vorlagepflicht (§ 13 Absatz 5 Deponieverordnung vom 27. April 2009; BGBl. I S. 900) geltenden Auswertungskriterien, Zusammenhänge und Vorgaben (Nummer 2 Anhang 5 Deponieverordnung) in der von dieser Verordnung i. V. m. Anhang I vorgeschriebenen Art und Weise zu berücksichtigen, darzustellen und zu übermitteln. Ergänzend gelten die Arbeitsanweisung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen „Schnittstellenbeschreibung für die Vorlage von Daten nach § 1 Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) vom 27. August 2010“ *2) sowie die nach der Deponieverordnung getroffenen näheren Festlegungen der zuständigen Behörde.

(2) Der Deponiebetreiber hat den Jahresbericht elektronisch zu übermitteln.

(3) Der Deponiebetreiber legt mit dem ersten Jahresbericht oder vor der Inbetriebnahme der Deponie die Stammdaten, soweit diese der Beschreibung der Anlage und der Messstellen dienen, in dem durch Anhang I dieser Verordnung bestimmten Umfang vor. Im Berichtsjahr auftretende Änderungen der anlagen- oder messstellenbezogenen Stammdaten sind mit dem jeweils nächsten Jahresbericht vorzulegen.

(4) Berichtszeitraum für den Jahresbericht ist das Kalenderjahr.

§ 2

Untersuchung von Deponiegas, Wirksamkeitskontrollen der Entgasung

Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen nach § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beauftragt werden. Mit Zustimmung der nach § 3 Absatz 1 zuständigen Behörde kann bei den gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 Deponieverordnung durchzuführenden Wirksamkeitskontrollen der Entgasung und den Gasmessungen im Deponieumfeld hiervon abgewichen werden.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die nach § 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung für die Überwachung des Betriebes der Deponie zuständige Behörde kann auf

Antrag im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Vorschriften der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) bleiben unberührt.

(2) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen, insbesondere nach § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, und in Anordnungen nach § 35 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Jahresbericht nach § 1 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig in der dort beschriebenen Form und Art fertigt,
2. den Jahresbericht nach § 1 Absatz 2 nicht oder nicht vollständig elektronisch übermittelt oder den Jahresbericht bzw. Teile des Jahresberichts nicht als Dokument vorlegt oder
3. die nach § 1 Absatz 3 im Berichtsjahr auftretenden Änderungen der anlagen- oder messstellenbezogenen Stammdaten nicht mit dem jeweils nächsten Jahresbericht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.

(2) Zugleich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Deponieselbstüberwachungsverordnung vom 2. April 1998 (GV. NRW. S. 284) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 2010

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

-
- 1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (Abl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.
 - 2) Veröffentlicht auf den Internetseiten des LANUV unter <http://www.lanuv.nrw.de/abfall/abfsysteme/addis.htm>

Anlage zur VO vom 27.8.2010

Anhang I

Jahresberichte nach § 13 Abs. 5 i. V. m. Anhang 5 Nr. 2 Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009

- 1 Textlich zu übermittelnder Teil des Jahresberichts**
- 1.1 Grundlegende Ausführungen zum Berichtsjahr**
- 1.2 Auswertung und Darstellung der Messungen und Kontrollen**
 - 1.2.1 Im Berichtsjahr angenommene und abgegebene Abfälle
 - 1.2.2 Niederschlags- und Sickerwassermengen
 - 1.2.3 Sickerwasserzusammensetzung und Frachten
 - 1.2.4 Grundwasserbeschaffenheit – Einhaltung der Auslöseschwellen
 - 1.2.5 Querprofile, Restvolumen
 - 1.2.6 Deponiebasis
 - 1.2.7 Setzungen und Setzungsgeschwindigkeit der Deponieoberfläche
 - 1.2.8 Gefasstes Deponiegas
 - 1.2.9 Deponiegasemissionen
- 1.3 Erklärung zum Deponieverhalten**
- 2 Übermittlung der Daten**
- 2.1 Formatvorgaben und Erläuterungen**
- 2.2 Stamm- und Überwachungsdaten**
 - 2.2.1 Anlagenbezogene Stammdaten
 - 2.2.2 Messstellenbezogene Stammdaten
 - 2.2.3 Daten des Mess- und Kontrollprogramms

1 Textlich zu übermittelnder Teil des Jahresberichts

Die elektronische Übermittlung des Jahresberichts gemäß § 1 Absatz 2 erfolgt in der Regel im pdf-Format; in Abstimmung mit der zuständigen Behörde kann ein anderes, allgemein verbreitetes Format gewählt werden.

1.1 Grundlegende Ausführungen zum Berichtsjahr

Die wesentlichen die Deponie betreffenden Ereignisse und Änderungen sind in einer kurzen Zusammenfassung darzustellen (z.B. besondere Geschehnisse, Änderung von Betriebsabläufen, Störungs- und Schadensfälle, genehmigungsrechtliche Veränderungen).

1.2 Auswertung und Darstellung der Messungen und Kontrollen

Die unter Nr. 1.2 beschriebenen Auswertungen werden auf der Grundlage der unter Nr. 2 aufgeführten, zu übermittelnden Daten erstellt.

1.2.1 Im Berichtsjahr angenommene und abgegebene Abfälle

1.2.1.1 Angenommene Abfälle

Die tabellarische Auswertung soll für das Berichtsjahr die folgenden Informationen enthalten:

- Abfallschlüssel nach AVV
- angenommene Abfallmenge
- Abfallschlüssel ist für die Deponie zugelassen (j/n)
- für den angenommenen Abfall wurde die Zulassung des Abfallschlüssels nach AVV in einer Einzelfallzulassung erteilt (j/n)

- abgelagerte Menge des angenommenen Abfalls
- auf der Deponie als Deponieersatzbaustoff verwertete Abfallmenge
- Summe der angenommenen und abgelagerten oder verwerteten Abfallmenge

1.2.1.2 Angenommene Abfälle nach Herkunft

Die tabellarische Auswertung soll für das Berichtsjahr die folgenden Informationen enthalten:

- Abfallschlüssel nach AVV
- angenommene Abfallmenge
- Herkunft, unterschieden nach:
 - eigener Betrieb am Standort
 - eigener Kreis
 - NRW ohne eigenen Kreis
 - Deutschland ohne NRW
 - EU ohne Deutschland
 - sonstiges Ausland
- betriebseigener Abfall

1.2.1.3 Abgegebene Abfälle

Die tabellarische Auswertung soll für das Berichtsjahr die folgenden Informationen enthalten:

- Abfallschlüssel nach AVV
- abgegebene Abfallmenge
- beseitigt / verwertet

1.2.2 Niederschlags- und Sickerwassermengen

1.2.2.1 Jahresübersicht

Anhand einer grafischen Auswertung sind die Monatssummenwerte von Niederschlag und Sickerwasser und das Verhältnis zueinander für die gesamte Deponie und ggf. für einzelne Deponieabschnitte für das Berichtsjahr darzustellen:

- Monat
- Niederschlagsmenge
- Summe der angeschlossenen Flächen
- Sickerwassermenge
- Verhältnis von Sickerwassermenge zu Niederschlagsmenge

1.2.2.2 Jahresübergreifende Darstellung

Anhand einer grafischen Auswertung sind die Jahressummenwerte von Niederschlag und Sickerwasser und das Verhältnis zueinander für die gesamte Deponie und ggf. für einzelne Deponieabschnitte möglichst vom Beginn der Ablagerungsphase an darzustellen:

- Jahr
- Niederschlagsmenge
- Summe der angeschlossenen Flächen
- Sickerwassermenge
- Verhältnis von Sickerwassermenge zu Niederschlagsmenge

In Bezug auf den ordnungsgemäßen Abschluss einer Deponie kann die zuständige Behörde darüber hinaus auch die Darstellung einer vollständigen Wasserhaushaltsbilanz (mit Oberflächenwasserabfluss, Verdunstung und Fremdwasser) fordern.

1.2.3 Sickerwasserzusammensetzung und Frachten

1.2.3.1 Sickerwasserzusammensetzung

Die grafische Auswertung soll für ausgewählte Parameter und Sickerwassermessstellen möglichst vom Beginn der Ablagerungsphase an (ggf. auch für kürzere Zeiträume) die folgenden Informationen enthalten:

- Datum der Messung
- Konzentration

1.2.3.2 Frachten an Sickerwasserinhaltsstoffen

Die grafische Auswertung soll für ausgewählte Parameter (z. B. CSB, AOX, Ammonium-Stickstoff, Arsen, Nickel, Zink) und Sickerwassermessstellen möglichst vom Beginn der Ablagerungsphase an (ggf. auch für kürzere Zeiträume) die folgenden Informationen enthalten:

- Jahr
- Jahressickerwassermenge
- mittlere Jahreskonzentration
- Jahresfracht als Produkt aus Sickerwassermenge und mittlerer Konzentration

1.2.4 Grundwasserbeschaffenheit – Einhaltung der Auslöseschwellen

Die grafische Auswertung soll für festgelegte Parameter und Grundwassermessstellen möglichst vom Beginn der Ablagerungsphase an (ggf. auch für kürzere Zeiträume) die folgenden Informationen enthalten:

- Datum der Messung
- Konzentration
- ggf. gegenwärtiger Auslöseschwellenwert
- Überschreitung der Auslöseschwelle liegt vor (j/n)

1.2.5 Querprofile, Restvolumen

1.2.5.1 Charakteristische Querprofile

Es sind Pläne mit den charakteristischen Querprofilen von der Deponie mit den aktuellen und zugelassenen Einbauhöhen sowie den Vorjahreshöhen zu erstellen.

1.2.5.2 Restvolumen

Die jahresübergreifende grafische Auswertung soll für die Gesamtdeponie, Deponieklasse und/oder Deponieabschnitt, die folgenden Informationen enthalten:

- genehmigtes Ablagerungsvolumen
- Verfüllvolumen zum 31.12. des Berichtsjahres
- Restvolumen zum 31.12. des Berichtsjahres (Differenz aus genehmigtem Volumen und Verfüllvolumen)

1.2.6 Deponiebasis

Der Bericht der Kamerabefahrung in den Sickerwasserrohren / -schächten ist ggf. mit zusätzlichen Erläuterungen und Ergebnisdarstellungen durch den Deponiebetreiber der Behörde vorzulegen. Der Bericht hat folgenden Sachverhalt darzustellen:

- Leitungslänge, befahrene Leitungslänge, Angaben zur Spülung
- Schäden, Inkrustationen, Sickerwassereinstau
- Setzungen, Verformungen und Gefälle der Entwässerungsleitungen an der Basis
- ggf. Temperaturprofile.

1.2.7 Setzungen und Setzungsgeschwindigkeiten der Deponieoberfläche

1.2.7.1 Messpunkte

Die grafische Auswertung soll für ausgewählte Verformungsmessstellen möglichst vom Ende der Ablagerungsphase an (Errichtung der temporären Oberflächenabdeckung) die folgenden Informationen enthalten:

- Jahr
- Gesamtsetzung

1.2.7.2 Messstrecken

Die grafische Auswertung soll für ausgewählte Verformungsmessstrecken für ausgewählte Jahre möglichst vom Ende der Ablagerungsphase an (Errichtung der temporären Oberflächenabdeckung) die folgenden Informationen enthalten:

- Strecke mit Darstellung der Verfüllhöhen an den Streckenabschnitten
- Setzung im Jahr

Sofern die Vermessung anhand von Befliegungen erfolgt, sind die entsprechenden Ergebnispläne vorzulegen.

1.2.8 Gefasstes Deponiegas

1.2.8.1 Gasqualität

Die grafische Auswertung soll für ausgewählte Parameter und Gasmessstellen im Fassungssystem möglichst vom Beginn der aktiven Gasfassung an (ggf. auch für kürzere Zeiträume) die folgenden Informationen enthalten:

- Datum der Messung
- Konzentration

1.2.8.2 Gasmenge, Verbleib und Zusammensetzung

Die grafische Auswertung soll für ausgewählte Gasmessstellen möglichst vom Beginn der aktiven Gasfassung an (ggf. auch für kürzere Zeiträume) die folgenden Informationen enthalten:

- Jahr
- Gesamtdeponiegasmenge (Jahressumme)
- Verwertete Deponiegasmenge (Jahressumme)
- Nicht verwertete Deponiegasmenge (Jahressumme)
- Deponiegaszusammensetzung (Hauptkomponenten: Methan, Kohlendioxid, Sauerstoff, Stickstoff - als Jahresmittelwert)

1.2.9 Deponiegasemissionen

Die Emissionen über die Deponieoberfläche und Gaskonzentrationen im näheren Umfeld der Deponie sind anhand von Plänen darzustellen.

1.3 Erklärung zum Deponieverhalten

In der Erklärung zum Deponieverhalten sind die Ergebnisse der anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen ggf. unter Berücksichtigung besonderer Vorkommnisse im jeweiligen Berichtsjahr zu bewerten. Hierbei ist bei den Erläuterungen auf die Auswertung und Darstellung der Messungen und Kontrollen Bezug zu nehmen. Darüber hinaus sind Betriebsstörungen, deren mögliche Auswirkungen und erfolgte Anzeigen aufzuzeichnen sowie ggf. eingeleitete oder noch einzuleitende Maßnahmen zu beschreiben.

Ferner sind in der Erklärung zum Deponieverhalten Aussagen zu den im Folgejahr vorgesehenen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen aufzunehmen, die sich aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse des Berichtsjahres sowie ggf. vorausgehender Betriebsjahre ableiten lassen.

Der Deponiebetreiber soll sich im Rahmen der Erklärung zum Deponieverhalten zu allen wesentlichen Fragestellungen, welche die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Deponie betreffen, äußern.

Die Erklärung zum Deponieverhalten ist unter Angabe von Ort und Datum vom Deponiebetreiber und der für die Leitung verantwortlichen Person gemeinsam zu unterschreiben.

2 Übermittlung der Daten

2.1 Formatvorgaben und Erläuterungen

Die vom Deponiebetreiber zu übermittelnden anlagen- und messstellenbezogenen Stammdaten sowie Daten aus dem Mess- und Kontrollprogramm (jährlich zu erhebende Daten) sind in der in diesem Kapitel ausgeführten, objektorientierten Datenstruktur vorzulegen.

Die genaue Beschreibung der zu erhebenden Daten und deren Datenstruktur ist der Arbeitsanweisung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) „Schnittstellenbeschreibung für die Vorlage von Daten nach § 1 Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) vom [Zeitpunkt der Ausfertigung]“ zu entnehmen.

Die Schnittstellenbeschreibung kann auf den Internetseiten des LANUV unter der Adresse: www.lanuv.nrw.de/abfall/abfsysteme/addis.htm abgerufen werden.

Analog zur Verwendung der Schnittstellenbeschreibung ADDIS kann der Deponiebetreiber das Informationssystem ADDIS (AbfallDeponieDatenInformationSystem) nutzen, das den nordrhein-westfälischen Deponiebetreibern für die Übermittlung der Daten aus der Deponieselbstüberwachung zur Verfügung gestellt wird. Die Schnittstellenbeschreibung deckt den nach Anhang 5 DepV zu übermittelnden Datenumfang vollständig ab.

Die vom Deponiebetreiber aufgrund der Deponieverordnung (DepV) zu erhebenden Daten sind anzugeben, soweit entsprechende Daten gemessen bzw. erhoben werden können.

Die über die Übermittlungspflicht nach DepV hinaus gehenden Daten stellen bezüglich der Deponieselbstüberwachung freiwillige Angaben des Deponiebetreibers dar. Z.B. können Deponiebetreiber das Informationssystem ADDIS dazu nutzen, zusätzliche Angaben zu machen, für die eine Übermittlungspflicht nach Umweltstatistikgesetz (UStG) besteht. In diesem Sinne ebenso freiwillig sind die Angaben zu den Abgasmessstellen und der zugehörigen Messergebnisse nach BImSchG (erstmalige und wiederkehrende Messungen nach TA Luft) und die Angaben zu den in Nebenanlagen verbrachten Abfällen.

Die von den Deponiebetreibern zu erhebenden Daten werden im Informationssystem ADDIS durch behördliche Eingabe von weiteren Daten ergänzt, die für die Deponieüberwachung bzw. das Berichtswesen von Bedeutung sind. Unter 2.2 werden diese Behördendaten nur zur vollständigen Information mit aufgeführt.

2.2 Stamm- und Überwachungsdaten

2.2.1 Anlagenbezogene Stammdaten

2.2.1.1 Deponie

Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten

- Bezeichnung, Anschrift und Lage der Deponie (z. B. Entsorgernummer, Name, Koordinaten)
- Kennzeichnung der Deponie gemäß Zulassung (Flächen, Volumen, höchster und tiefster Punkt, Monodeponie)

- Einzugsgebiet
- Untergrund (u.a. Gutachtenvorlage als Dokument)
- Dichtwand (Bauart, Fertigstellung, Gutachtenvorlage als Dokument)
- Infrastruktur (z. B. Fahrzeugwaage)

Angaben des Deponiebetreibers nach UStG (freiwillig)

- Umweltstatistik-Nummer

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- Identifikationsnummern für andere DV-Systeme (z.B. Arbeitsstättennummer)
- DepSüVO-Relevanz der Deponie
- Weitere Berichtspflichten (PRTR, IVU-Tätigkeit)
- Sicherheitsleistung (Art, Höhe)
- Erdbebenzone
- Koordinatenrahmen für GIS-Darstellung

2.2.1.2 Deponieabschnitt**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Abschnittsbezeichnung
- Kenndaten des Abschnitts gemäß Zulassung (Form, Fläche, Volumen, Monoabschnitt, Deponieklasse, Zustandsphase, höchster und tiefster Punkt)
- ggf. Nutzung als Langzeitlager
- Datumsangaben zu Ablagerung, Stilllegung und Nachsorge
- Geologische Barriere, technische Nachbesserung (k-Wert, Mächtigkeit, Erläuterungen)
- Grundwasser (Abstand ≥ 1 m, Grundwasserabsenkung)
- Basisabdichtung (Beschreibung und Erläuterungen zu den Abdichtungskomponenten (u.a. Mächtigkeit und Durchlässigkeit) und der Entwässerungsschicht)
- Zwischenabdichtung (Beschreibung und Erläuterungen zu den Abdichtungskomponenten (u.a. Mächtigkeit und Durchlässigkeit) und zur Entwässerungsschicht)
- Gasfassung

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- Ehemalige Deponieklasse (Enddatum)
- Befristung der Ablagerung (Datum)

2.2.1.3 Oberflächenteilfläche**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Oberflächenteilfläche
- Gestalt (Böschung, Plateau)
- Oberflächenabdichtung (Beschreibung und Erläuterungen zu den Abdichtungskomponenten (u.a. Mächtigkeit und Durchlässigkeit), zur Entwässerungsschicht und der Deponiegasfassung; Dichtungskontrollsysteme, Geogitter)
- Rekultivierungsschicht (Mächtigkeit; Erläuterung von Aufbau und Funktion)
- Wasserhaushaltsschicht (Durchsickerung)
- ggf. technische Funktionsschicht (Erläuterung von Aufbau und Funktion)
- ggf. Folgenutzung

2.2.1.4 Verfahrenslinie Abwasser

Abwasser mit unterschiedlicher Behandlung oder Verbleib ist jeweils als einzelne Verfahrenslinie darzustellen

Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten

- Bezeichnung der Abwasserverfahrenslinie, ggf. Hauptverfahrenslinie oder Teilstrom
- Abwasserarten (z. B. Sickerwasser, unbelastetes Oberflächenwasser)
- Behandlung am Standort, Behandlungsstufen (z. B. 1. Druckbiologie, 2. Ultrafiltration, 3. Aktivkohleadsorption)
- Erläuterungen zur Abwasserbehandlung
- Ggf. Angaben zu einer externen Behandlungsanlage
- Gewässerbezeichnung (bei Direkteinleitung)
- Infiltration in den Deponiekörper (Genehmigte Infiltrationsmenge, Bezeichnung der Infiltrationsfläche, Erläuterung zur Infiltration)

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- Identifikationsnummern für die externe Anlage (z. B. Kläranlagen-Nummer)
- Identifikationsnummer für Übergabe und Einleitungsstellen
- Identifikationsnummer für Gewässer
- Genehmigte Einleitungsmenge

2.2.1.5 Verfahrenslinie Deponiegas**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung Gas-Verfahrenslinie
- Rohgasvorbehandlung
- Erläuterungen Deponiegas
- Art der Gasverwendung (z.B. Blockheizkraftwerk, Abgabe an Externe)

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- ggf. abweichende Arbeitsstätten-Nr. für Gasbehandlungsanlage

2.2.1.6 Nebenanlagen**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Nebenanlage
- Beschreibung der Anlage (u.a. Fläche, Kapazität, Einhausung, Untergrundabdichtung, getrennte Wasserfassung)
- Inbetriebnahme, ggf. Stilllegung

Angaben des Deponiebetreibers nach UStG (freiwillig)

- Beseitigungs-/Verwertungscode

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- Arbeitsstätten-Nummer

2.2.1.7 Funktionsträger**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Funktion bzgl. Anlage, ggf. Nebenanlage
- Bezeichnung der (Neben)anlage
- Funktionsbeginn und –ende
- Bezeichnung des Betriebes
- Adressen des Betriebes (Straße, Postfach, Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage)
- Betriebsleitung (Name, Telefon, Telefax, E-Mail)

- Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für den Jahresbericht (Name, Telefon, Telefax, E-Mail)
- Betriebsbeauftragte Person für Abfall (Name, Telefon, Telefax, E-Mail)
- Betriebsbeauftragte Person nach BImSchG (Name, Telefon, Telefax, E-Mail)

2.2.1.8 Zugelassene Abfallarten, Einzugsgebiet

Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten

- AVV-Schlüssel
- Einschränkungen der Zulassung (Deponie / Nebenanlage, Deponieabschnitt, Deponieklasse, Verwertung als Ersatzbaustoff, Abfall zur Beseitigung, Bemerkungen)
- Gültigkeitszeitraum der Zulassung
- Gebietskörperschaften des Einzugsgebietes

2.2.1.9 Untersuchungsprogramm

Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten

- Untersuchungsprogramm-Nummer
- Messstellentyp
- Häufigkeit
- Parameter
- zugeordnete Messstellen

2.2.1.10 Zuständige Behörden

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- Behördenbezeichnung
- Behördenfunktion (z. B. abfallrechtlich zuständige Behörde)

2.2.1.11 Bescheide und Anzeigen

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- Behördenbezeichnung
- Grundlegende Informationen zum Bescheid (Datum, Bescheidtyp, Aktenzeichen, Erstzulassung, Bescheid-Hauptgegenstand, Erläuterungen)
- Bescheidtext (Dokument)

2.2.1.12 Prüfwerte für die Deponie und für einzelne Messstellen

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- Messstellentyp
- Parameter
- Prüfwert (Art, Wert, Einheit)
- zugeordnete Messstellen

2.2.1.13 Ausnahmegenehmigungen für Zuordnungskriterien von Abfällen

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- Behördenbezeichnung
- Bescheiddatum Ausnahmegenehmigung
- Einschränkungen der Zulassung (AVV-Schlüssel, Herkunft / Erzeuger des Abfalls, Deponieabschnitt, Deponieklasse, Verwertung / Beseitigung)
- Parameter
- Ausnahme Zuordnungskriterium (Wert, Einheit)
- Rechtsgrundlagen

2.2.2 Messstellenbezogene Stammdaten

Die zuständige Behörde gibt im Informationssystem ADDIS für die Messstellen die DepSüVO-Relevanz an.

2.2.2.1 Grundwassermessstelle, Auslöseschwelle

Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten

- Bezeichnung der Messstelle
- In- und Außerbetriebnahme der Messstelle
- Lage und Höhe (z. B. verfiltertes Grundwasserstockwerk, Koordinaten)
- Technische Beschreibung (z. B. Material Filterrohr)
- zugehörige Anstrommessstelle
- Auslöseschwelle (Parameter, Wert, Einheit, Gültigkeitszeitraum)

Angaben der zuständigen Behörde für das Informationssystem ADDIS

- LGD-Messstellennummer
- Exportsperrung für die Datenübertragung zur Grundwasserdatenbank HYGRIS

2.2.2.2 Abwassermessstelle

Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten

- Bezeichnung der Messstelle
- Zuordnung zu einer Abwasserverfahrenslinie
- In- und Außerbetriebnahme der Messstelle
- Beschreibung der Messstelle (Art, Mengenbilanzrelevanz)
- Lage der Messstelle (im System, Koordinaten)

2.2.2.3 Gasmessstelle

Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten

- Bezeichnung der Messstelle
- Zuordnung zu einer Gasverfahrenslinie
- In- und Außerbetriebnahme der Messstelle
- Beschreibung der Messstelle (Art, Mengenbilanzrelevanz, Gasverwertung)
- Lage der Messstelle (im System, Koordinaten)

2.2.2.4 Gasemissionsmessfläche

Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten

- Bezeichnung der Messfläche
- Lageplan (FID-Messflächen)

2.2.2.5 Abgasmessstelle

Vom Deponiebetreiber nach BImSchG zu erhebende Daten (freiwillig)

- Bezeichnung der Messstelle
- Zuordnung zu einer Gasverfahrenslinie
- In- und Außerbetriebnahme der Messstelle
- Beschreibung der Messstelle (Art, Mengenbilanzrelevanz, Gasverwertung)
- Lage der Messstelle (im System, Koordinaten)

2.2.2.6 Verformungsmessstrecke Deponiebasis**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Messstrecke
- Zuordnung zu einem Deponieabschnitt
- In- und Außerbetriebnahme der Messstelle
- Beschreibung der Messstelle (Art, Leitungslänge, Rohrdurchmesser, Mindestgefälle bei Herstellung / nach Setzung, Material)
- Lage und Höhe der Messstelle (Koordinaten Anfangs-/Endpunkt)

2.2.2.7 Verformungsmessstelle Deponieoberfläche (Messpunkt)**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung des Messpunkts
- In- und Außerbetriebnahme der Messstelle
- Beschreibung der Messstelle (Art)
- Lage der Messstelle (im System, Koordinaten)

2.2.2.8 Verformungsmessstrecke Deponieoberfläche**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Messstrecke
- Messpunkt-Nummer (laufende Nummern)

2.2.2.9 Meteorologische Messstelle**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung des Messpunkts
- In- und Außerbetriebnahme der Messstelle
- Beschreibung der Messstelle (Art)
- Lage der Messstelle oder datenliefernde Station

2.2.3 Daten des Mess- und Kontrollprogramms**2.2.3.1 Angenommene Abfälle (Deponie, ohne Nebenanlagen)****Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- AVV-Schlüssel
- Abfallmenge
- Verwertung (Baumaßnahme des Einsatzes)
- Abfallherkunft (z. B. Kreis, Bundesland, Staat)
- Einzelfallzulassung
- Erläuterungen zur Annahme

Angaben des Deponiebetreibers nach UStG (freiwillig)

- AVV-Schlüssel-Zusatz
- Abfalltrockenmasse

2.2.3.2 In Nebenanlagen verbrachte Abfälle**Freiwillige Angaben des Deponiebetreibers**

- Bezeichnung der Nebenanlage
- AVV-Schlüssel
- AVV-Schlüssel-Zusatz
- Abfallmenge

2.2.3.3 Abgegebene Abfälle**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- AVV-Schlüssel
- Abfallmenge
- Verwertung / Beseitigung

Angaben des Deponiebetreibers nach UStG (freiwillig)

- AVV-Schlüssel-Zusatz
- Trockenmasse
- Abgabe an Abfallentsorgungsanlage
- Bestimmungsort Deutschland / Ausland

2.2.3.4 Volumen und Laufzeit der Deponie**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- genehmigtes Restvolumen am Ende des Berichtsjahres
- voraussichtliches Ablagerungsende

2.2.3.5 Volumen und Laufzeit der Deponieabschnitte**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Verfüllvolumen und genehmigtes Restvolumen am Ende des Berichtsjahres
- voraussichtliches Ablagerungsende

2.2.3.6 Grundwasserüberwachung**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Grundwasser-Messstelle
- Datum der Messung
- Abstich
- Parameter
- Messwert mit Einheit
- Erläuterungen (z. B. Grundwasserstand konnte nicht gemessen werden)

2.2.3.7 Abwasserüberwachung**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Abwasser-Messstelle
- Datum der Messung
- Parameter
- Messwert mit Einheit
- Abwasservolumen pro Monat

2.2.3.8 Gasüberwachung**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Gasmessstelle
- Parameter
- Messwert mit Datum und Einheit bei Einzelmessungen
- Monatsmittelwert mit Monat und Einheit bei kontinuierlichen Messungen
- Gasvolumen pro Monat

2.2.3.9 Deponiegasemissionsmessung**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung des Messrasters
- Angaben zur Messung (Datum)
- Messbericht (Datum, Dokument)

2.2.3.10 Abgasüberwachung (Qualität)**Angaben des Deponiebetreibers nach BImSchG (freiwillig)**

- Bezeichnung der Abgasmessstelle
- Parameter
- Datum der Messung
- Messwert mit Einheit

2.2.3.11 Erzeugung von Strom und Wärme aus Deponiegas**Angaben des Deponiebetreibers nach UStG**

- elektrische Energie
- Wärmeenergie
- Empfänger

2.2.3.12 Verformungsverhalten Deponiebasis**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Verformungsmessstrecke
- Datum der Messung
- Art der Messung (z. B. Kamerabefahrung)
- Höhe von Anfangs- und Endpunkt
- gemessenes Geringstgefälle
- Länge der Unterschreitung des Geringstgefälles

2.2.3.13 Verformungsverhalten Deponieoberfläche**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Verformungsmessstelle
- Datum der Messung
- Höhe Messpunkt

2.2.3.14 Meteorologie**Vom Deponiebetreiber aufgrund der DepV zu erhebende Daten**

- Bezeichnung der Meteorologiemessstelle
- Berichtsmonat
- Niederschlag (Monatssumme)

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359